

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	DIENSTAG, DEN 19. MÄRZ	2019
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 2019	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung 2136-1-2	61
26. 2. 2019	Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	63
12. 3. 2019	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD) 2030-1-45	64
12. 3. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei	69
12. 3. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. 202-1-20, 202-1-80	70
13. 3. 2019	Einunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	72

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 25. Februar 2019

Auf Grund von § 32 Absatz 3 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und § 3 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 2. März 2018 (HmbGVBl. S. 65, 84), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:

- Die Eintragung „An der Kunsthalle 002 Hamburg-Mitte“ wird gestrichen.
- Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:
„Alter Postweg
von Am Schwarzenberg-
Campus

Harburg“

bis einschließlich Haus Nr. 28	001
von ausschließlich Haus Nr. 28	
bis Petersweg	003
von Petersweg	
bis Nobléestraße	005
von Nobléestraße	
bis Grumbrechtstraße	
beide Seiten	003
von gegenüber Nobléestraße	
bis Baustraße	005
von Baustraße	
bis Gazertstraße	003

von Gazertstraße bis Am Schwarzenberg-Campus	001		bis Veringstraße, beide Seiten sonst	6+S 005	
„Bahnhofspassage	6+S	Hamburg-Mitte“			
„Berta-Kröger-Platz	6+S	Hamburg-Mitte“	„Julius-Kobler-Weg	005	Hamburg-Mitte“
„Bleichertwiete	002	Bergedorf“	„Koreastraße von Poggenmühle bis Busanbrücke, beide Seiten		Hamburg-Mitte“
„Brookstraße	002	Bergedorf“		002	
„Drosselstraße von Schwalbenstraße bis Hufnerstraße	006	Hamburg-Nord“	„Krüsisstraße von Fuhlsbüttler Straße bis Massaquoipassage, beide Seiten sonst		Hamburg-Nord“
von Starstraße von Starstraße bis Steilshooper Straße sonst	006 005 002		„Krusestraße von Ladenbeker Weg bis Bergedorfer Straße, von Bergedorfer Straße bis Verbindungsweg Untere Bergkoppel	006 002	Bergedorf“
„Fährstraße von Georg-Wilhelm-Straße bis Veringstraße, beide Seiten	003	Hamburg-Mitte“	„Minnerweg von Grünanlage bei Rehrstieg Haus Nr. 91 bis Minnerstieg, beide Seiten	001	Harburg“
von Veringstraße bis Mokrystraße, beide Seiten	6+S		„Münzstraße von Altmannbrücke bis Hühnerposten beide Seiten sonst	001	Hamburg-Mitte“
von Mokrystraße bis Heinrich-Gross-Straße, beide Seiten sonst	003 001	Hamburg-Mitte“	„Nobléestraße	003	Harburg“
„Georg-Wilhelm-Straße von Hauländer Weg bis Kurdamm von Kurdamm bis Mengestraße von Mengestraße bis Fährstraße, beide Seiten	001 002 003		„Osterstraße von Bismarckstraße bis Emilienstraße, beide Seiten von Emilienstraße bis Methfesselstraße, beide Seiten	005 002 005 006	Eimsbüttel“
von Fährstraße bis Vogelhüttendeich, beide Seiten	003		„Pestalozzistraße beide Seiten	002	Hamburg-Nord“
von Vogelhüttendeich bis Ernst-August-Kanal, beide Seiten	6+S		„Repsoldstraße von Kurt-Schumacher-Allee bis Norderstraße, beide Seiten sonst	005 002	Hamburg-Mitte“
von Ernst-August-Kanal bis Harburger Chaussee, beide Seiten	003 001		„Soltaustraße	002	Bergedorf“
„Gertrud-von-Thaden-Platz	6+S	Hamburg-Mitte“	„Sternschanze von Schanzenstraße bis 1. Kehre, beide Seiten sonst	005 002	Altona“
„Hassestraße	002	Bergedorf“	„Stübenplatz	6+S	Hamburg-Mitte“
„Heimfelder Straße von Alter Postweg bis An der Rennkoppel von An der Rennkoppel bis Milchgrund von Lohmannsweg bis Thörlstraße von Thörlstraße bis Alter Postweg	005 001 001 005	Harburg“	„Veddeler Straße von Harburger Chaussee bis Ortsteilgrenze, beide Seiten sonst	001 002	Hamburg-Mitte“
„Heußweg von Stellingner Weg bis Osterstraße beide Seiten ausschl. Stichstraße von Osterstraße bis Sillemstraße, beide Seiten sonst	006 005 002	Eimsbüttel“	„Veringstraße von Kehre (Haus Nr. 6) bis Mannesallee, beide Seiten von Mannesallee bis Veringweg, beide Seiten	6+S 005	Hamburg-Mitte“
„Julius-Ertel-Straße von Sanitasstraße		Hamburg-Mitte“			

von Veringweg bis Bonifatiusstraße, beide Seiten sonst	003 002	„Am Gleisdreieck „Bauwiesenstraße von Rotenhäuser Straße bis einschließlich Haus Nr. 23, beide Seiten	001 001	Bergedorf“ Hamburg-Mitte“
„Vogelhüttendeich von Reiherstieg-Hauptdeich bis Mokrystraße, beide Seiten von Mokrystraße bis Georg-Wilhelm-Straße, beide Seiten von Georg-Wilhelm-Straße bis Zeidlerstraße, beide Seiten von Zeidlerstraße bis Abmannkanal, beide Seiten	002 6+S 005 003	Hamburg-Mitte“ „Gert-Schwämmle-Weg „Glasbläserhöfe „Massaquoipassage von Krüsistraße bis Drosselstraße, beide Seiten „Mittlerer Landweg von Am Gleisdreieck bis S-Bahnhof	001 001 003 001	Hamburg-Mitte“ Bergedorf“ Hamburg-Nord“ Bergedorf“
3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:			§ 2	Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2019.

Die Behörde für Umwelt und Energie

Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 26. Februar 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Sport und Gesundheit“,
2. „Altona blüht auf“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131 bis 135,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstellen in der Großen Bergstraße von Bruno-Tesch-Platz bis zur Max-Brauer-Allee, in der

Neuen Großen Bergstraße vom Goetheplatz bis zur Tunnelunterführung Max-Brauer-Allee, in der Jessenstraße 1 bis 11 sowie auf die Verkaufsstellen im Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Nevermann-Platz 15, Hahnenkamp 1 bis 8, und vom Bahnhofsgebäude Altona bis zum Spritzenplatz, Bahnenfelder Straße 71 bis 113,

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Februar 2019.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
über den Vorbereitungsdienst
für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz
zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD)

Vom 12. März 2019

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-
gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt
geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zu den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), geändert am 20. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 169), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung in das Einstiegsamt erfüllt,
3. mindestens 21 und höchstens 38 Jahre alt ist und
4. eine förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Satz 1 Nummer 4 bei Bewerberinnen oder Bewerbern zulassen, die mindestens den mittleren Schulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie einen mindestens vierjährigen, im Hinblick auf die Laufbahn förderlichen beruflichen Werdegang nachweisen.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. der Nachweis der abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung beziehungsweise des förderlichen beruflichen Werdeganges.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur

Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin oder einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3

Ziele der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die den Aufgaben des Justizvollzugs abgeschlossen gegenüberstehen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Fähigkeiten für den Dienst im Justizvollzug geeignet sind.

(2) Nach der Ausbildung sollen die Beamtinnen und Beamten befähigt sein, sich auf jedem Dienstposten im Einstiegsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie die Funktion des Justizvollzuges im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 4

Inhalt und Gliederung

(1) Die Ausbildung erstreckt sich

1. auf Sport sowie Eigensicherung und Transport,
2. während der Theorieabschnitte auf folgende sozialwissenschaftliche, rechtliche und vollzugsberufskundliche Themenbereiche:
 - a) Psychologie,
 - b) Pädagogik,
 - c) Vollzugsberufskunde,
 - d) Vollzugsrecht,
 - e) Strafrecht,
 - f) Verwaltungsrecht,
 - g) Gesellschaftskunde,
 - h) Personalrecht,

3. während der Praxisabschnitte auf die Fach- und Dienstausbildung.

Vermittelt werden die für die Berufsausübung wesentlichen rechtlichen, soziologischen, psychologischen und pädagogischen Kenntnisse.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von zehn Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von 14 Monaten. Der Erholungsurlaub ist während der praktischen Ausbildung in der von der zuständigen Behörde festgelegten Zeit zu nehmen.

(3) Die Ausbildung in Theorie und Praxis gliedert sich in jeweils mehrere Abschnitte. Diese sollen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein. Die praktische Ausbildung soll in mindestens drei und höchstens sechs Abschnitte von vergleichbarer Länge aufgeteilt sein. Näheres regelt die zuständige Behörde in Ausbildungsplänen.

§ 5

Durchführung der Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung findet in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule statt.

(2) Die praktische Ausbildung wird in den Justizvollzugsanstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges, des Jugendvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft durchgeführt; wobei nicht jede Vollzugsform durchlaufen werden muss.

(3) Die zuständige Behörde bestellt

1. fachlich und pädagogisch geeignete Personen zu Ausbildungsleitungen mit der Zuständigkeit für einzelne Lehrgänge,
2. fachlich und pädagogisch geeignete Personen zu Leiterinnen und Leitern der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsanstalten sowie
3. die in den Lehrgängen unterrichtenden Lehrkräfte.

Durch die Ausbildungsleitungen wird die Ausbildung in den Lehrgängen und Ausbildungsanstalten koordiniert und überwacht. Außerdem sind die Ausbildungsleitungen an der Auswahl der Leiterinnen und Leiter der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsanstalten zu beteiligen.

§ 6

Theoretische Ausbildung

(1) Während der theoretischen Ausbildung sind durch die Nachwuchskraft vier Klausurarbeiten anzufertigen. Die zuständige Behörde bestimmt die Themenbereiche gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, aus denen die Klausurarbeiten zu fertigen sind.

(2) Die theoretische Ausbildung ist bestanden, wenn keine Klausurarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, mindestens die Hälfte der Klausurarbeiten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde und das Mittel aus den Endpunktzahlen der Klausurarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

(3) Jede Klausurarbeit, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde entscheidet, ob und in welchem Umfang die theoretische Ausbildung zu wiederholen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann sie eine zweite Wiederholung nicht bestandener Klausurarbeiten zulassen.

(4) Wird die theoretische Ausbildung auch durch die Wiederholung einzelner Klausurarbeiten nicht bestanden, wird der Vorbereitungsdienst vorzeitig beendet.

(5) Die Leistung der theoretischen Ausbildung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen der Klausurarbeiten.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die Nachwuchskräfte haben eigenständig ein Praxisbegleitbuch zu führen, das den jeweiligen Stand der Ausbildung erkennen lassen soll. Das Praxisbegleitbuch ist der zuständigen Ausbildungsleitung nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) Über die Nachwuchskräfte ist nach Beendigung eines jeden Abschnitts der praktischen Ausbildung von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der praktischen Ausbildung ein Befähigungsbericht abzugeben. Der Befähigungsbericht beinhaltet eine Benotung und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Er ist mit der Nachwuchskraft zu besprechen. Die Befähigungsberichte sind der zuständigen Ausbildungsleitung zu übersenden. Ist zu erwarten, dass der Befähigungsbericht in einem praktischen Abschnitt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, soll die Nachwuchskraft rechtzeitig vor dem Ende dieser Zeit auf den Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden, damit sie positiv auf ihr Leistungsbild einwirken kann.

(3) Die praktische Ausbildung ist bestanden, wenn die Befähigungsberichte sämtlicher Abschnitte der praktischen Ausbildung mindestens die Note „ausreichend“ ausweisen.

(4) Wenn der Befähigungsbericht in einem Abschnitt der praktischen Ausbildung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist, kann der Abschnitt von der Nachwuchskraft wiederholt werden.

(5) Wird der Befähigungsbericht bei der Wiederholung des Abschnitts der praktischen Ausbildung erneut mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet oder wird der Befähigungsbericht eines weiteren Abschnitts der praktischen Ausbildung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, wird der Vorbereitungsdienst in der Regel vorzeitig beendet. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine weitere Wiederholung zulassen.

(6) Die Leistung der praktischen Ausbildung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen der Befähigungsberichte der Abschnitte der praktischen Ausbildung.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

7 bis 5 Punkte

ausreichend (Note 4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte

mangelhaft (Note 5): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte

ungenügend (Note 6): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen.

Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 9

Laufbahnprüfung, Abschlussprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung setzt sich zusammen aus den Leistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der am Ende des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Abschlussprüfung.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die theoretische Ausbildung bestanden wurde und in mindestens drei Vierteln der Befähigungsberichte der praktischen Ausbildung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde und ebenso das Mittel aus den Endpunktzahlen der Befähigungsberichte der praktischen Ausbildung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus fünf Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für das Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei in den Fachrichtungen Allgemeine Dienste (Ausschussvorsitz),

2. vier in den Lehrgängen unterrichtende Lehrkräfte, von denen mindestens eine dem Allgemeinen Vollzugsdienst angehören soll.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt. Für ihre Vertretung gelten die Qualifikationsmerkmale nach Satz 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen aus den Themenbereichen

1. Psychologie,
2. Pädagogik,
3. Vollzugsberufskunde,
4. Vollzugsrecht,
5. Strafrecht/Verwaltungsrecht.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Aufgaben für die Klausurarbeiten und die erlaubten Hilfsmittel.

(3) Die Aufgaben sind bis zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten in Anwesenheit der zu prüfenden Nachwuchskräfte geöffnet. Jeder Nachwuchskraft ist ein Exemplar der Aufgaben auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist. Die Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, sie dürfen keine Namensangaben oder sonstige Kennzeichnungen enthalten, die auf die Identität der Nachwuchskraft schließen lassen. Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsichtsperson bestimmt die Sitzordnung und wacht darüber, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Nachwuchskraft verlassen werden.

(5) Die Aufsichtsperson fertigt über die Durchführung der Prüfung an jedem Tag eine Niederschrift an. Darin ist zu vermerken:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. die Bezeichnung des Lehrgangs,
3. die Namen der teilnehmenden Nachwuchskräfte,
4. die Aufgaben für die Klausurarbeiten,
5. das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Nachwuchskräften,
6. Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

Die Aufsichtsperson verzeichnet auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

(6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn keine Klausurarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, mindestens drei Klausurarbeiten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden und das Mittel aus den Endpunktzahlen aller Klausurarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

(7) Die Leistung der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen der Klausurarbeiten.

§ 12

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Prüferinnen und Prüfer und Reihenfolge der Bewertung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Endpunktzahl und die Endnote für die jeweilige Klausurarbeit ergeben sich aus dem Mittel der Bewertungen.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösungen sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug von bis zu drei Punkten zu.

(3) Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Note „ungenügend/0 Punkte“ bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Bewertungen zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(5) Die Endnoten ihrer Klausurarbeiten werden den Nachwuchskräften spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraus.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in fünf Abschnitte, die folgende Themenbereiche abdecken:

1. Psychologie,
2. Pädagogik,
3. Vollzugsberufskunde,
4. Vollzugsrecht,
5. Strafrecht/Verwaltungsrecht.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Abschlussprüfung. Diese wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Einer Gruppe sollen nicht mehr als sechs Nachwuchskräfte angehören. Die Prüfungszeit soll je Nachwuchskraft insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleitung beziehungsweise deren Vertretung darf bei der Prüfung anwesend sein und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten nicht anwesend sein.

(5) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden mit der Anfertigung einer Niederschrift beauftragt, die alle wesentlichen Gegenstände und die

Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(6) In der mündlichen Prüfung wird jeder Abschnitt gemäß Absatz 2 gesondert bewertet.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens drei der Abschnitte mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden und das Mittel aus der Bewertung aller Abschnitte mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

(8) Die Leistung der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertungen der geprüften Abschnitte.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung beinhaltet einen Sporttest und bezieht sich im Übrigen auf die Theorie und Praxis in Eigen-sicherung und Transport.

(2) Prüferinnen und Prüfer hierfür müssen eine anerkannte Prüferlizenz besitzen und werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(3) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 15

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 bestanden sind.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung und den Termin der Wiederholung bestimmt die zuständige Behörde auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Abschlussprüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholung von Prüfungsteilen erlassen, sofern sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 16

Bestehen und Gesamtnote der Laufbahnprüfung, Zeugnis und Bescheid

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile im Sinne von § 9 Absatz 2 bestanden wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss berechnet nach Abschluss sämtlicher Prüfungsbestandteile die Gesamtpunktzahl und bildet daraus die Gesamtnote der Laufbahnprüfung. Es werden dabei berücksichtigt die Leistungen

1. der theoretischen Ausbildung mit 20 vom Hundert (v. H.),
2. der praktischen Ausbildung mit 20 v. H.,
3. der schriftlichen Prüfung mit 30 v. H.,
4. der mündlichen Prüfung mit 25 v. H.,
5. der praktischen Prüfung mit 5 v. H.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Nachwuchskräften die Gesamtnoten bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

(4) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 17

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Ist eine Nachwuchskraft durch eine Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, hat sie die Hinderungsgründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Nachwuchskraft ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein personal- oder amtsärztliches Gutachten beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die Nachwuchskraft mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht begonnen. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen der schriftlichen Abschlussprüfung zuvor bereits vollständig erbrachten Prüfungsarbeiten müssen nicht wiederholt werden.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in den Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als mit der Note „ungenügend/0 Punkte“ bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Abschlussprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr nicht genügend vorbereitet erscheint, um die Ziele der Ausbildung erreichen zu können. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einer Nachwuchskraft, die bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ord-

nungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die zuständige Behörde, im Fall der mündlichen Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss, je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend/0 Punkte“ angeordnet wird oder ob im Falle der Abschlussprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass eine Nachwuchskraft in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, kann die zuständige Behörde je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend/0 Punkte“ bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung zu treffen.

§ 19

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die über sie geführten Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme können über den Inhalt der Akten Aufzeichnungen gefertigt und Fotokopien zugelassen werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 291) wird aufgehoben.

(2) Nachwuchskräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. März 2019.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei**

Vom 12. März 2019

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen
Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird
verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der Fachrichtung Polizei**

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für die Einheitslaufbahn der Fachrichtung Polizei im Sinne des § 106 Absatz 3 HmbBG in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Beamtinnen und Beamte der Ämter A 7 und A 8, A 9 im Laufbahnabschnitt II und A 13 im Laufbahnabschnitt III findet die Auswahl für die Übertragung von Beförderungssämtern grundsätzlich jährlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren statt.“
3. In § 5a Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „, soweit Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 nicht zur Verfügung stehen“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 Nummer 1 werden hinter der Textstelle „das 51. Lebensjahr“ die Wörter „zum Beginn des Studiums“ eingefügt.
- 4.2 In Absatz 2a Satz 3 wird die Textstelle „Eignungsfeststellung nach Absatz 5 durch eine Zugangsprüfung nach § 40 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401), geändert am 3. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 24),“ durch die Textstelle „Eignungsfeststellung nach Absatz 4 durch eine Zugangsprüfung nach § 40 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 390, 391), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden hinter der Textstelle „das 45. Lebensjahr“ die Wörter „zum Beginn des Studiums“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 6.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

7.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. von der Dauer der gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II notwendigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung I mit der Bewertung „befriedigend“ oder besser bestanden hat,
2. von der Verpflichtung, vor der Ernennung in das erste Amt des Laufbahnabschnittes II am Aufstiegslehrgang gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 teilzunehmen, wenn zwingende dienstliche Gründe einer Teilnahme entgegenstehen. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte wird durch die Dienststelle in die Aufgaben des Laufbahnabschnittes II eingewiesen. Sie oder er ist verpflichtet, den Aufstiegslehrgang nach Wegfall der zwingenden dienstlichen Gründe unverzüglich nachzuholen.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der Fachrichtung Polizei zum 1. Januar 2020**

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. März 2019 (HmbGVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Beurteilung ist einmal jährlich zu einem für alle Beamtinnen und Beamten identisch festgelegten Stichtag zu fertigen. Dies gilt auch, wenn die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse zwischenzeitlich die Erstellung einer zusätzlichen Beurteilung erfordern.“

1.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Statusamt“ die Wörter „auf Basis der zur Funktion gehörenden Aufgaben“ eingefügt.

1.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „, die Definition ergänzender funktionaler und organisatorischer Kriterien bei der Vergleichsgruppenbildung“ gestrichen.

1.2.3 In Satz 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Zugang zu diesem Auswahlverfahren setzt hinreichend beurteilte dienstliche Leistungen und das für die Wahrnehmung der Aufgaben im jeweils nächsthöheren Statusamt erforderliche Potential sowie den Nachweis der für das jeweilige Beförderungsamts vorgegebenen allgemeinen fachlichen Anforderungen voraus.“
- 2.1.2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Nähere zum Auswahlverfahren regelt die zuständige Behörde.“

- 3. § 11 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Entscheidungen der zuständigen Behörde“.
- 3.2 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 3.3 Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. März 2019.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 12. März 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

In Teil II Nummer 3.1.2.2 der Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 379), wird der Gebührenrahmen „10 bis 17“ durch den Gebührenrahmen „10 bis 175“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete
des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung
und des Strahlenschutzes**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 wird das Wort „Strahlenschutzverordnung“ durch das Wort „Strahlenschutz“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 5 wird gestrichen.
- 2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- 2.1 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
„4 Amtshandlungen und Prüfungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2058), und der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.2 Die Nummern 4.1 bis 4.17 werden durch folgende Nummern 4.1 bis 4.21 ersetzt:
 - „4.1 Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung nach § 10 StrlSchG. Gebühr nach § 1a
 - 4.2 Genehmigungen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und für den Betrieb von Störstrahlern Gebühr nach § 1a
 - 4.2.1 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 4.2 Gebühr nach § 1a
 - 4.3 Bearbeitung von Anzeigen zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung nach § 17 StrlSchG. Gebühr nach § 1a

- | | | | | | |
|-------|--|------------------|------|--|---------------------------------|
| 4.4 | Bearbeitung von Anzeigen zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 19 StrlSchG | Gebühr nach § 1a | 4.12 | Bestimmung von Messstellen nach § 169 StrlSchG..... | Gebühr nach § 1a |
| 4.5 | Bearbeitung von Anzeigen zur anzeigebedürftigen Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 22 StrlSchG | Gebühr nach § 1a | 4.13 | Anordnungen im Sinne von § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), in der jeweils geltenden Fassung | Gebühr nach § 1a |
| 4.6 | Genehmigungen für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 StrlSchG | Gebühr nach § 1a | 4.14 | Erteilung einer Freigabe nach § 33 in Verbindung mit § 32 StrlSchV..... | Gebühr nach § 1a |
| 4.6.1 | Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 4.6 | Gebühr nach § 1a | 4.15 | Ausstellung einer Fachkundebescheinigung nach § 47 StrlSchV | Gebühr nach § 1a |
| 4.7 | Bearbeitung von Anzeigen zu anzeigebedürftigen Beschäftigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 26 StrlSchG | Gebühr nach § 1a | 4.16 | Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz sowie Festlegung von Auflagen zur Fortgeltung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 50 StrlSchV | Gebühr nach § 1a |
| 4.8 | Genehmigungen für die Beförderung nach § 27 StrlSchG | Gebühr nach § 1a | 4.17 | Anerkennung von Kursen nach § 51 StrlSchV..... | Gebühr nach § 1a |
| 4.8.1 | Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 4.8 | Gebühr nach § 1a | 4.18 | Festlegen von Ersatzdosen nach § 65 Absatz 2 StrlSchV..... | Gebühr nach § 1a |
| 4.9 | Genehmigungen für den Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung nach § 40 StrlSchG..... | Gebühr nach § 1a | 4.19 | Registrierung von Strahlenpässen nach § 174 Absatz 2 StrlSchV | Gebühr nach § 1a |
| 4.9.1 | Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 4.9 | Gebühr nach § 1a | 4.20 | Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach § 175 StrlSchV | Gebühr nach § 1a |
| 4.10 | Bearbeitung von Anzeigen zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität nach §§ 56 und 59 StrlSchG..... | Gebühr nach § 1a | 4.21 | Bestimmung von Sachverständigen nach § 177 StrlSchV | Gebühr nach § 1a ⁴ . |
| 4.11 | Bearbeitung der Anmeldung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit Radon nach § 129 StrlSchG..... | Gebühr nach § 1a | 2.3 | Die Nummern 5 bis 5.11 werden gestrichen. | |

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 20. März 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, 12. März 2019.

**Einunddreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**

Vom 13. März 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. April 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Sport und Gesundheit“,
2. „Der große Gesundheits – und Fitness-Check“,
3. „Fit in den Frühling und Azaleen-Ausstellung“,
4. „Sport und Gesundheit“,
5. „Fit in den Frühling“,
6. „Sport und Gesundheit“,
7. „Sport und Gesundheit“,
8. „Sport und Gesundheit – Flying FitWellShow“,
9. „Fit und gesund auf der FlohMeile“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
2. Nummer 2 auf Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140,
3. Nummer 3 auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175,
4. Nummer 4 auf die Straßen Im Alten Dorfe, Claus-Ferck-Straße, Dorfwinkel, Groten Hoff und Weiße Rose,
5. Nummer 5 auf die Verkaufsstellen des hagebaumarktes Möller & Förster GmbH & Co. KG, Poppenbütteler Weg 25, der Media-Markt GmbH, Poppenbütteler Weg 31, der ROLLER GmbH & Co. KG, Poppenbütteler Weg 15-21, der Dänischen Bettenlager GmbH & Co. KG, Poppenbütteler Weg 15, und der Bäckerei Junge, Poppenbütteler Weg 31,
6. Nummer 6 auf das Einkaufscenter Quarree sowie auf die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2 und Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),
7. Nummer 7 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
8. Nummer 8 auf Verkaufsstellen im Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1,
9. Nummer 9 auf den Duvenstedter Damm vom Trilluper Weg bis Poppenbütteler Chaussee/Ecke Mesterbrooksweg, Lohe ab Kreisel bis Haus Nummer 12

beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 2. Juni 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion und Integration“,
2. „Sofa-Konzerte – Inklusion und Integration“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
 2. Nummer 2 auf Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140,
- beschränkt.

§ 3

Sonntagsöffnung am 29. September 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Kinder, Jugend und Familie – Family Movement Day“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegbarg bis zum Saseler Damm beschränkt.

§ 4

Sonntagsöffnung am 3. November 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2019, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Kunst & Kultur“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegbarg bis zum Saseler Damm beschränkt.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. März 2019.

Das Bezirksamt Wandsbek